

**§1
Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Freunde des Kurt-Schwitters-Gymnasiums Misburg e.V.“ und hat seinen Sitz in Hannover. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

**§2
Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler im Rahmen des § 53 AO (mildtätige Zwecke).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Beschaffung notwendiger Unterrichtsmittel, Instrumente und Geräte,
2. die Gewährung von Zuschüssen zu schulischen Veranstaltungen für bedürftige Schülerinnen und Schüler,
3. die Erweiterung und Ergänzung der Sammlungen (z.B. Lehrmittelsammlungen) des Kurt-Schwitters-Gymnasiums Misburg, soweit sie der unterrichtlichen Ausbildung der Schüler dienen,
4. die Unterstützung von Aktivitäten im kulturellen, sportlichen und sozialen Bereich des allgemeinen Schullebens zur Förderung der Schulgemeinschaft und des Miteinander von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Eltern.

Die Leistungen des Vereins sollen dazu dienen, die Leistungen der öffentlichen Hand zu ergänzen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§3
Mittel**

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliederbeiträge
2. Spenden jeglicher Art, über deren Annahme der Vorstand entscheidet
3. Veranstaltungen.

**§4
Mitgliedschaft**

1. Erwerb

Die Mitgliedschaft wird durch Eintrittserklärung und Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben.

2. Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt
2. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages während zweier Geschäftsjahre
3. Tod.

Der Austritt ist schriftlich zu erklären und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren endet die Mitgliedschaft mit Ende des zweiten Geschäftsjahres. Mit dem Todesfall erlischt die Mitgliedschaft unmittelbar.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auslösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen erhalten.

**§5
Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und wird per Lastschrift eingezogen. Der Beitrag gilt als Mindestbeitrag. In Ausnahmefällen kann durch den engeren Vorstand (Vorsitzende/r, Stellvertreter, Schatzmeister) Ermäßigung gewährt werden.

**§6
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§7
Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
- dem Schriftführer / der Schriftführerin
- und 3 Beisitzer/innen.

Sofern nicht alle Funktionen besetzt werden können, sind mindestens erforderlich:

- ein/e Vorsitzende/r
- ein/e Stellvertreter/in der/des Vorsitzende/n
- ein/e Schatzmeister/in

Die Funktion der/des Schriftführers/in übernimmt in diesem Fall eines der o.g. Vorstandsmitglieder.

Der Schulleiter/ die Schulleiterin, ein Mitglied des Lehrerkollegiums und ein Mitglied des Schülerratsvorstandes gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an. Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. *Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.*

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne §26 BGB sind der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung. Vorstandssitzungen werden von der/m Vorsitzenden oder von ihrem/seinem Vertreter/in einberufen, so oft die Geschäftslage dieses erforderlich macht.

Die Vorstandssitzung kann als Präsenzsitzung, als virtuelle Sitzung oder als hybride Sitzung abgehalten werden. Eine virtuelle Vorstandssitzung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzsitzung und virtueller Vorstandssitzung ist möglich, indem den Vorstandsmitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzsitzung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Die/der Vorsitzende entscheidet über die Form der Vorstandssitzung und teilt diese in der Einladung zur Vorstandssitzung mit. Lädt die/der Vorsitzende zu einer virtuellen Vorstandssitzung ein, so teilt sie/er den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Sitzung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

Den Vorsitz in den Sitzungen führt die/der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende.

Die/der Schriftführer/in hat über jede Versammlung des Vorstandes eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihr/ihm und der/dem Leiter/in der Versammlung zu unterzeichnen ist.

Die/der Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Sie/er erstellt alljährlich für die Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht. Zahlungen für den Verein leistet sie/er im Rahmen der Beschlüsse nach Weisung der/des Vorsitzenden oder ihres/seines Vertreters.

Alle Vorstandmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

§8

Kassenprüfung

Die Jahresabrechnung ist von einer/einem Kassenprüfer/in zu prüfen. Sie/er sowie eine optionale Vertretungsfunktion werden alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§9

Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen.

Die Einladung an die Mitglieder erfolgt in Textform spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung abgehalten werden. Eine virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

1. die Beitragshöhe,
2. die Genehmigung des Jahresabschlusses (Kassenbericht),
3. die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
4. die Wahl der Kassenprüfer/innen,
5. Satzungsänderungen (§11)
6. Auflösung des Vereins (§10)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes eine solche beschließen oder wenn 10% der Mitglieder den schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen. Der Antrag muss unter schriftlicher Angabe von Gründen und der Tagesordnung von der erforderlichen Anzahl der Antragsteller/Mitglieder unterschrieben sein.

Alle Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, außer in den Fällen von §10 (Auflösung des Vereins) und §11 (Satzungsänderungen). Die/der Schriftführer/in des Vereins hat über jede Mitgliederversammlung, insbesondere über die dabei gefassten Beschlüsse eine Niederschrift zu fertigen, die von ihr/ihm und der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§10

Auflösung des Vereins

Ein Beschluss auf Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Niedersachsen als Träger des Kurt-Schwitters-Gymnasiums Misburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Soweit möglich sollen die Mittel zur Förderung der Bildung und Erziehung am Kurt-Schwitters-Gymnasium Misburg verwendet werden.

§11

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes oder von mindestens 10% der Mitglieder beantragt werden.

Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.